

63. 1. Unter welchen Voraussetzungen gelten die Stimmrechtsverbote in § 252 Abs. 3, § 266 Abs. 1 Satz 2 HGB. auch für die Aktien einer juristischen Person, deren gesetzlicher Vertreter zu den im Sinne dieser Gesetzesvorschriften beteiligten Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Aktiengesellschaft gehört?

2. Kann sich die Erhebung der aktienrechtlichen Anfechtungsklage (§ 271 HGB.) auch ohne die Voraussetzungen des § 226 BGB. als eine unzulässige Rechtsausübung darstellen, die zur Abweisung der Klage selbst dann führt, wenn der mit ihr behauptete Gesetzes- oder Satzungsverstöß dargetan ist?

II. Zivilsenat. Urt. v. 22. Januar 1935 i. S. S. (Nl.) w. M. er
E.-Fabrik AG. (Bek.). II 198/34.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Grundkapital der verklagten Aktiengesellschaft beträgt 1000000 RM., eingeteilt in 1000 auf den Inhaber lautende Aktien zum Nennbetrag von je 1000 RM. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. M. W. war von der Gründung der Gesellschaft an Aktionär und Mitglied des Vorstands. Der Kläger ist seit dem Jahre 1919 Aktionär; von 1921 bis 1926 war er Mitglied des Aufsichtsrats. Von 1929 an waren mehr als die Hälfte der Aktien im Besitz von M. W. und seinen Familienangehörigen.

In der ordentlichen Generalversammlung vom 30. November 1932 für das Geschäftsjahr 1931/1932 wurden bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands von den 914 abgegebenen Stimmen 498 für und 416 gegen die Erteilung der Entlastung abgegeben. Unter den ersten waren 486 Stimmen, die der Sohn des Vorstands M. W., J. W., abgegeben hatte. Die 416 Stimmen gegen die Entlastung wurden vom Kläger und seinem Bevollmächtigten abgegeben. Mit der Begründung, J. W. sei Legitimationsaktionär seines Vaters gewesen und habe sich daher an der Abstimmung nicht beteiligen dürfen, sucht der Kläger den Beschluß der Generalversammlung im Wege der Klage an. Der Entlastungsbeschluß wurde darauf

durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts München I vom 7. Mai 1933 wegen Verletzung des Stimmrechtsverbots nach § 252 Abs. 3 HGB. für nichtig erklärt.

Am 17. Dezember 1932 berief die Beklagte eine neue Generalversammlung auf den 10. Januar 1933 mit folgender Tagesordnung ein: 1. Beschlußfassung über die noch nicht festgestellten Teile der Bilanz-Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Juli 1932; 2. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns. Am 30. Dezember 1932 veröffentlichte die Beklagte in der für ihre Bekanntmachungen bestimmten Zeitung, daß auf Antrag eines Aktionärs auf die Tagesordnung der Generalversammlung vom 10. Januar 1933 noch folgende weitere Punkte gesetzt würden: 3. Aufhebung des Beschlusses der Generalversammlung vom 30. November 1932, betreffs Entlastung des Vorstands; 4. Neue Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands. Die Frist für die zur Beteiligung an dieser Generalversammlung erforderliche Aktienhinterlegung lief am 6. Januar 1933 ab.

In notarieller Urkunde vom 5. Januar 1933 gründeten M. und J. W. sowie ihre Ehefrauen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im folgenden: Gesellschaft mbH.) mit einem Stammkapital von 500000 RM., wobei als Gegenstand des Unternehmens die Beteiligung an industriellen und sonstigen Unternehmungen jeglicher Art bezeichnet wurde. Die Stammeinlagen betragen für M. W. 300000 RM., für seine Ehefrau 100000 RM., für J. W. 70000 RM. und für dessen Ehefrau 30000 RM.; sie wurden geleistet durch Einbringung von Aktien der verklagten Aktiengesellschaft in gleichem Nennbetrag. Als erste Geschäftsführer bestellte M. W., dem auf Lebenszeit das Recht zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer eingeräumt wurde, sich selbst und J. W. Jeder Geschäftsführer ist zur Alleinvertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, wobei je 1000 RM. eines Geschäftsanteiles eine Stimme geben. Die Gesellschaft wurde noch am Tage der Gründung in das Handelsregister eingetragen. Am 6. Januar 1933 hinterlegte sie 528000 RM. Aktien der Beklagten und meldete 528 Stimmen zur Teilnahme an der Generalversammlung vom 10. Januar 1933 an.

In der Generalversammlung der Beklagten vom 10. Januar 1933 waren 953 000 RM. Aktien durch vier Aktionäre oder Vertreter von solchen mit 953 Stimmen vertreten, und zwar durch den Kläger und durch Rechtsanwalt Dr. E., der 220 Stimmen des Klägers vertrat, insgesamt 416 000 RM. Aktien mit 416 Stimmen, durch die B. B. Bank 9000 RM. Aktien mit 9 Stimmen und durch die neu gegründete Gesellschaft mbH., für welche Justizrat D. auf Grund einer von J. W. ausgestellten Vollmacht auftrat, 528 000 RM. Aktien mit 528 Stimmen.

Vor der Beschlußfassung stellte Rechtsanwalt Dr. E. im eigenen Namen und namens des Klägers den in der Tagesordnung nicht angeführten Antrag, Prüfer zu bestellen zur Prüfung 1. der Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr, 2. der Entwicklung des Beteiligungsverhältnisses der verklagten Aktiengesellschaft bei zwei anderen Gesellschaften, 3. bis 5. von drei anderen Geschäftsvorgängen. Der Antrag wurde zur Beschlußfassung zugelassen.

Die Generalversammlung beschloß mit 537 Stimmen, nämlich 528 Stimmen der Gesellschaft mbH. und 9 Stimmen der B. B. Bank gegen 416 Stimmen des Klägers und des Rechtsanwalts Dr. E., dem Vorstand der Gesellschaft Entlastung zu erteilen, und lehnte mit demselben Stimmverhältnis den von Rechtsanwalt Dr. E. gestellten Antrag auf Prüferbestellung ab. Gegen beide Beschlüsse erklärten der Kläger und Rechtsanwalt Dr. E. sofort Widerspruch zu Protokoll.

Am 11. Januar 1933 wurde J. W. als weiteres Vorstandsmitglied der Beklagten beim Registergericht angemeldet.

Mit der vorliegenden, am 8. Februar 1933 den beiden Vorstandsmitgliedern M. und J. W. und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zugestellten Klage beantragt der Kläger, die Beschlüsse der Generalversammlung der Beklagten vom 10. Januar 1933 auf Erteilung der Entlastung an den Vorstand und auf Ablehnung des Antrags auf Prüferbestellung für ungültig und nichtig zu erklären. Zur Begründung der Klage hat der Kläger ausgeführt, die beiden Beschlüsse der Generalversammlung seien wegen des in der Beteiligung der Gesellschaft mbH. an der Abstimmung liegenden Verstößes gegen die Stimmrechtsverbote des § 252 Abs. 3 HGB. und des § 266 Abs. 1 Satz 2 HGB. n. F. sowie auch wegen des mit dieser Beteiligung an der Abstimmung verfolgten sittenwidrigen Zweckes nach den §§ 134 und 138 BGB. nichtig, jedenfalls aber nach § 271 HGB. anfechtbar.

Das Landgericht erklärte die Beschlüsse der Generalversammlung vom 10. Januar 1933 auf Erteilung der Entlastung und auf Ablehnung des Antrags auf Prüferbestellung für nichtig. Dagegen wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

1. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß nach dem von dem Kläger vorgetragene Sachverhalt nicht die absolute Nichtigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung der Beklagten vom 10. Januar 1933, sondern nur deren Anfechtbarkeit in Frage kommt, da die Beschlüsse nicht ihrem Inhalt nach gegen die guten Sitten verstoßen, der behauptete Sittenverstoß vielmehr nur in der Art ihres Zustandekommens liegen soll (vgl. RGZ. Bd. 115 S. 379 [383], Bd. 131 S. 141 [145]). Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen die beiden angefochtenen Beschlüsse daher nur im Zuge der von dem Kläger erhobenen Anfechtungsklage (§ 271 SGB.).

Es handelt sich um den Beschluß, durch den dem Vorstand der Beklagten Entlastung erteilt worden ist, sowie um den Beschluß, durch den der Antrag des Klägers und des Rechtsanwalts G. auf Prüferbestellung abgelehnt worden ist. Daß auch dieser abschneidende Beschluß mit dem Ziele seiner Vernichtung angefochten werden kann, hat das Berufungsgericht irrtumsfrei angenommen. Der Antrag auf Prüferbestellung war in der Generalversammlung ersichtlich auf Grund der Vorschrift des § 266 Abs. 1 Satz 1 SGB. gestellt worden. Diese Vorschrift kommt hier noch in ihrer ursprünglichen Fassung, nicht in der neuen Fassung zur Anwendung, die ihr durch die Notverordnung des Reichspräsidenten über Aktientrecht usw. vom 12. September 1931 Erster Teil Art. VII (RGBl. I S. 493, 499) gegeben worden ist. . . (Wird ausgeführt.)

2. Der Kläger hat seine Anfechtung in erster Reihe auf eine Verletzung der in § 252 Abs. 3 sowie in § 266 Abs. 1 Satz 2 SGB. enthaltenen Stimmrechtsverbote gestützt. Er ist der Ansicht, daß nach diesen Vorschriften der Justizrat D. auf Grund der ihm von J. W. erteilten Vollmacht mit den Aktien der Gesellschaft mbH. von insgesamt nennwertlich 528000 RM., mindestens aber mit den 300000 RM. Aktien dieser Gesellschaft mbH., die M. W. in sie eingebracht hatte, das Stimmrecht nicht hätte ausüben dürfen.

Nach § 252 Abs. 3 HGB. hat derjenige, der durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kein Stimmrecht, und er darf ein solches auch für andere nicht ausüben. Nach § 266 Abs. 1 Satz 2 HGB. in der neuen Fassung, die nach Teil I Art. XIII Abs. 1 der genannten Notverordnung allgemein seit dem 1. Oktober 1931 in Kraft getreten ist und daher auch schon für die Beschlußfassung der Generalversammlung der Beklagten vom 10. Januar 1933 maßgebend war (vgl. RÖZ. Bd. 142 S. 123 [130/131]), können bei der Beschlußfassung (über die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung) Aktionäre, die zugleich Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats sind, weder für sich noch für einen anderen mitstimmen, wenn sich die Prüfung auf Vorgänge erstrecken soll, die mit der dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat zu erteilenden Entlastung oder der Einleitung eines Rechtsstreits zwischen Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats und der Gesellschaft im Zusammenhange stehen.

Die Stimmrechtsverbote in § 252 Abs. 3, § 266 Abs. 1 Satz 2 HGB. betreffen hiernach die einem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der Aktiengesellschaft gehörigen Aktien, sofern das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied entlastet werden soll oder die Bestellung von Prüfern zur Prüfung seiner Geschäftsführung in Frage steht. Voraussetzung für das Stimmrechtsverbot ist also, daß das betreffende Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied Aktionär der Gesellschaft ist (abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden, nur für § 252 Abs. 3 HGB. geltenden Fall, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied für einen Aktionär auftritt).

Unzweifelhaft ist hiernach, daß M. W. als Vorstandsmitglied der Beklagten, falls er selbst Aktionär gewesen wäre, das Stimmrecht bei den beiden angefochtenen Beschlüssen nicht hätte ausüben dürfen. Seine Aktionäreigenschaft bestand jedoch im Zeitpunkt der Abstimmung nicht mehr. Die Aktien, mit denen Justizrat D. auf Grund der ihm von J. W. als dem allein vertretungsberechtigten Mitgeschäftsführer der Gesellschaft mbH. erteilten Vollmacht das Stimmrecht ausgeübt hatte, waren, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, in diese rechtswirksam begründete Gesellschaft von den bisherigen Eigentümern — M. W. und seinen Familienmitgliedern — eingebracht worden und damit in das Eigentum der Gesellschaft über-

gegangen. Sie aber war allein dadurch, daß ihr Mitgeschäftsführer M. B. Vorstandsmitglied der Aktiengesellschaft war und die Beschlußfassung der Generalversammlung seine Entlastung und die Bestellung von Prüfern zur Prüfung seiner Geschäftsführung zum Gegenstand hatte, an sich nicht an der Stimmrechtsausübung behindert. Bei der Rechtsgestaltung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als einer selbständigen Rechtspersönlichkeit ist nach geltendem Recht eine solche allgemein ausdehnende Anwendung der Stimmrechtsverbote ausgeschlossen, eben weil die Stimmrechtsverbote nur für den Aktionär gelten, der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung aber im Hinblick auf die Selbständigkeit der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft nicht als Aktionär der ihr gehörigen Aktien angesehen werden kann.

Der erkennende Senat hat in seinem in diesem Bande S. 71 abgedruckten Urteil in Abweichung von der bisherigen Rechtspredung entschieden, daß das Stimmrechtsverbot des § 266 Abs. 1 Satz 2 HGB. n. F. auch für solche Aktien zu gelten hat, die im Eigentum einer offenen Handelsgesellschaft stehen, sofern ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der Aktiengesellschaft der offenen Handelsgesellschaft als Gesellschafter angehört und sofern die Prüfung der Frage bezweckt wird, ob gegen die Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats wegen ihrer Geschäftsführung Schadenserjansprüche erhoben werden können. Für diese Beurteilung war jedoch der Gesichtspunkt entscheidend, daß bei der offenen Handelsgesellschaft nach herrschender Auffassung das Gesellschaftsvermögen im Gesamthandeigentum der Gesellschafter steht, daß die der offenen Handelsgesellschaft gehörigen Aktien einen Teil des Gesellschaftsvermögens bilden und daß deshalb auch den Gesellschaftern im Sinne der gedachten Gesetzesvorschriften die Eigenschaft von „Aktionären“ zukommt. Eine entsprechende Anwendung dieser Grundsätze in ihrer Allgemeinheit auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist jedoch mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß bei dieser ein Miteigentum der Gesellschafter an dem Gesellschaftsvermögen nicht in Frage kommt.

3. Gleichwohl war in dem vorliegenden Fall nach dessen besonderer Gestaltung eine Ausübung des Stimmrechts für die der Gesellschaft m.b.H. gehörigen Aktien nach § 252 Abs. 3, § 266 Abs. 1 Satz 2 HGB. ausgeschlossen. Dies ergibt sich, unabhängig von dem zuvor Ausgeführten, unmittelbar aus Sinn und Zweck der ge-

nannten Gesetzesvorschriften. Diese gehen dahin: Handelt es sich bei der Beschlussfassung der Generalversammlung um die Entlastung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes (oder um eine der sonstigen in § 252 Abs. 3 HGB. bezeichneten Maßnahmen) oder handelt es sich um die Bestellung von Prüfern zur Prüfung der Geschäftsführung des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu dem Zweck, Schadenersatzansprüche gegen die Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder aus der Geschäftsführung herzuleiten (§ 266 Abs. 1 Satz 1 HGB.), so sollen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bei der Bildung des körperschaftlichen Willens durch Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung nicht Richter in eigener Sache sein. Dies wäre aber nicht nur der Fall, wenn die Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder mit ihren eigenen Aktien stimmten, sondern auch dann, wenn Aktien mitstimmten würden, auf deren Verwaltung die betreffenden Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder oder eines von ihnen von Rechts wegen einen entscheidenden Einfluß ausüben, weil auch insoweit eine freie und unabhängige, nur den Gesellschaftsinteressen dienende Stimmrechtsausübung im Hinblick auf die widerstreitenden Interessen des betroffenen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht gewährleistet wird. Deshalb kann es für die Frage des Vorliegens der Stimmrechtsverbote keinen Unterschied machen, ob das betroffene Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied im Rechtsinn Eigentümer der Aktien ist oder ob die Aktien im Eigentum einer juristischen Person stehen, die eine derartige Gestaltung gefunden hat, daß sie von dem Willen des betroffenen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes derart vollständig beherrscht wird, daß alle Rechtshandlungen, welche die juristische Person vornimmt, allein und ausschließlich von ihm bestimmt werden. Die juristische Person bildet hier nur die Rechtsform, unter der das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied selbst die Rechte ausübt, die sich aus dem Aktienbesitz der juristischen Person ergeben. Das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, das in dieser Weise den Aktienbesitz der juristischen Person beherrscht und über die Ausübung ihres Stimmrechts entscheidet, ist im Sinne der bezeichneten Gesetzesvorschriften einem Aktionär gleichzustellen. Eine solche Gleichstellung der juristischen Person mit der hinter ihr stehenden natürlichen Person, die ihr Tun und Lassen rechtlich allein bestimmt, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts auch bereits für andere Fälle anerkannt worden (vgl. z. B. RWZ.

Bd. 130 S. 340 [343], Bd. 143 S. 429 [431]). Es hieße die Form über die Sache stellen, wollte man in den Fällen des § 252 Abs. 3 und des § 266 Abs. 1 Satz 2 HGB. die Stimmrechtsausübung für Aktien einer juristischen Person zulassen, die verfassungsgemäß von einem der betroffenen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder vollständig beherrscht wird, so daß die Ausübung des Stimmrechts seiner alleinigen Willensentschließung unterliegt.

Eine derartige Gleichstellung der juristischen Person als Aktienbesitzerin mit der sie verfassungsmäßig beherrschenden natürlichen Person wird insbesondere dann unerläßlich sein, wenn es sich um eine Gesellschaft mbH. handelt, bei der sich sämtliche Geschäftsanteile in einer Hand befinden (sog. Einmanngesellschaft), bei der also sämtliche Rechts-handlungen von dem Willen dieses einzigen Gesellschafters abhängig sind. Ein Fall dieser Art ist aber nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils auch hier gegeben, und zwar im Hinblick auf die Rechts-gestaltung, welche die neu gegründete Gesellschaft mbH. erhalten hatte, in welche die Aktien der Familie W. eingebracht worden waren.

Es handelt sich zunächst um eine reine Familiengesellschaft, bestehend aus M. W., seinem Sohne J. W. und ihren Ehefrauen. Mit Bezug auf eine solche Familiengesellschaft hat der erkennende Senat bereits in RGZ. Bd. 143 S. 429 [431] ausgesprochen, daß sie nur die Rechtsform bilde, unter der von dem, der die Geschäftsführung bestimme, der geschäftliche Betrieb geführt werde. Vor allem aber war vorliegend nach der Satzung der Gesellschaft mbH. dem M. W. auf Lebenszeit das Recht zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer eingeräumt worden; er hatte von diesem Recht auch am 5. Januar sogleich in dem Sinne Gebrauch gemacht, daß er sich selbst und J. W. zu Geschäftsführern bestellte. Durch das satzungsgemäß festgelegte Recht des M. W. zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer waren alle Entschlüsse des zweiten Geschäftsführers, seines Sohnes J. W., — dessen Interessen schon ohnehin mit Rücksicht auf seine Familienbeziehungen mit denen des M. W. zusammengingen — vollständig von dem Willen des M. W. abhängig, und J. W. konnte tatsächlich, wenn er sich nicht seiner sofortigen Abberufung durch M. W. aussetzen wollte, seine Stimme nur für M. W., niemals aber gegen ihn abgeben, obgleich er äußerlich alleinvertretungsberechtigter Mitgeschäftsführer war. Die Gesell-

schaft war also derart gestaltet, daß alle ihre Entschlüsse und Maßnahmen allein von dem Willen des M. W. abhängig waren; er war allein maßgebend dafür, in welcher Weise das Stimmrecht für die der Gesellschaft gehörigen Aktien ausgeübt werden sollte. Es war also in der Tat so, wie die Revision hervorhebt, daß mit diesen Aktien in der Generalversammlung vom 10. Januar 1933, wenn auch die Vollmacht für Justizrat D. zur Vertretung der Gesellschaft in dieser Generalversammlung äußerlich von F. W. erteilt war, nur im Sinne des M. W., nicht aber gegen ihn gestimmt werden konnte. Daraus folgt, entsprechend den obigen Darlegungen, daß die Stimmrechtsverbote in § 252 Abs. 3, § 266 Abs. 1 Satz 2 HGB. im vorliegenden Fall auch für die der Gesellschaft mbH. gehörigen Aktien — und zwar für die sämtlichen Aktien dieser Gesellschaft, nicht bloß diejenigen, die M. W. in sie eingebracht hatte — zu gelten hatten, eben weil nach der hier vorliegenden Rechtsgestaltung die Gesellschaft als Aktionärin von der Person des sie beherrschenden M. W. nicht zu trennen war. Es handelt sich dabei nicht um die in den Vorinstanzen erörterte, vom Landgericht bejahte, vom Berufungsgericht verneinte Frage, ob die Gründung der Gesellschaft mbH. und die Einbringung der Aktien der Familie W. in diese als eine sich als sittenwidrig kennzeichnende Umgehung der gesetzlichen Stimmrechtsverbote anzusehen sei; vielmehr bestanden im vorliegenden Fall unmittelbar die bezeichneten Stimmrechtsverbote, eben weil die Gesellschaft mbH. hier nur die Form war, unter der M. W. das Stimmrecht für die in die Gesellschaft eingebrachten Aktien der Familie W. ausübte.

4. Einer Einschränkung bedürfen diese Ausführungen jedoch nach folgender Richtung: Für den Beschluß der Generalversammlung, durch den der Antrag auf Prüferbestellung abgelehnt wurde, galt das Stimmrechtsverbot nicht in vollem Umfang. Der erste Punkt des Antrags auf Prüferbestellung verlangte allgemein die Prüfung „der Geschäftsführung des abgelaufenen Geschäftsjahres“. Eine Beschlußfassung über diesen Teil des Antrags lag nicht im Rahmen der der Generalversammlung in § 266 Abs. 1 Satz 1 HGB. erteilten Ermächtigung. Diese Vorschrift gestattet — und zwar sowohl in ihrer alten wie in ihrer neuen Fassung — die Bestellung von Prüfern nur zur Prüfung von Vorgängen bei der Geschäftsführung; es muß sich also um bestimmte Vorgänge handeln, während die Prüfung der „gesamten Geschäftsführung“ ohne Beziehung zu einzelnen

Vorgängen nicht verlangt werden kann (vgl. *RdW.* Bd. 3 S. 84, Bd. 9 S. 263; *Sorrtwitz* Das Recht der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften S. 301; derselbe Kommentar zum neuen Aktientrecht S. 211). Der Antrag auf Prüferbestellung, der insoweit gestellt worden war, entbehrte hiernach der gesetzlichen Grundlage; das Stimmrechtsverbot des § 266 Abs. 1 Satz 2 *HGB.* kam für die Beschlussfassung über diesen Antrag nicht in Frage.

Nicht zweifelstfrei und deshalb noch der weiteren tatsächlichen Klärung bedürftig ist die weitere Frage, ob eine Beschlussfassung über den zweiten Punkt des Antrags auf Prüferbestellung im Rahmen der der Generalversammlung in § 266 Abs. 1 Satz 1 *HGB.* erteilten Ermächtigung lag. . . (Wird näher ausgeführt.)

Falls das weitere Verfahren vor dem Berufungsgericht die Nichtigkeit der übrigen Punkte (Nr. 3 bis 5) des die Prüferbestellung ablehnenden Beschlusses wegen Verletzung des Stimmrechtsverbots ergeben sollte, so wird zu untersuchen sein, ob diese Nichtigkeit auch die Teile des Beschlusses umfaßt, für die das Stimmrechtsverbot nicht galt. Es wird in dieser Hinsicht darauf ankommen, ob ein sog. zusammengefügter Beschluß in Frage stand, der nach dem Willen der Generalversammlung ein einheitliches Ganzes bilden sollte, und ob deshalb in mindestens entsprechender Anwendung des § 139 *BGB.* die Nichtigkeit eines Teiles des Beschlusses die Nichtigkeit des ganzen Beschlusses zur Folge hatte (vgl. *Pueck* Anfechtung und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei Aktiengesellschaften S. 221, 222) oder ob hier mit Rücksicht darauf etwas anderes zu gelten hat, daß bezüglich der an sich nicht wichtigen Teile des Beschlusses das Gegenteil des Beschlossenen — Annahme statt Ablehnung des Antrags — wegen Fehlens einer gesetzlichen Grundlage überhaupt nicht hätte beschlossen werden können.

5. Wenn hiernach auch, entsprechend den obigen Ausführungen, der Entlastungsbeschluß sowie der den Antrag auf Prüferbestellung ablehnende Beschluß der Generalversammlung jedenfalls in den Punkten 3 bis 5 unter Verletzung der Stimmrechtsverbote in § 252 Abs. 3, § 266 Abs. 1 Satz 1 *HGB.* zustande gekommen ist, so ist der Senat gleichwohl noch nicht in der Lage, der Anfechtungsklage durch Ausspruch der Nichtigkeit der Beschlüsse in dem bezeichneten Umfang stattzugeben, weil der von der Beklagten erhobene Einwand, daß sich die Ausübung des Anfechtungsrechts durch den Kläger nach den

besonderen Umständen des vorliegenden Falles als eine unzulässige Rechtsausübung, als ein Rechtsmißbrauch darstelle, bisher keine ausreichende Würdigung gefunden hat.

Die Beklagte hatte behauptet und unter Beweis gestellt, daß der Kläger, der sich schon in anderen Aktiengesellschaften zur Verschaffung gesellschaftsfremder Vorteile als gewerbsmäßiger Opponent betätigt habe, auch bei der Beklagten, seitdem er in der Generalversammlung vom 15. November 1926 nicht mehr in den Aufsichtsrat gewählt worden sei, Widerstand nur zu dem Zwecke leiste, um die Aktien der Familie W. an sich zu bringen und seine Berufung in den Vorstand als Direktor oder doch wenigstens die Ausschüttung einer höheren Dividende zu erzwingen, und daß diesen eigenjüchtigen gesellschaftsfremden Zwecken auch die vorliegende Anfechtungsklage dienen solle. Diesem Vorbringen der Beklagten konnte die rechtliche Beachtung nicht versagt werden.

Es ist zwar in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, an der festzuhalten ist, anerkannt, daß das Anfechtungsrecht des einzelnen Aktionärs nach § 271 HGB. nicht an die Voraussetzung eines besonderen Rechtsschutzinteresses im Sinne des § 256 B.D. geknüpft ist; das Rechtsschutzinteresse des Aktionärs liegt nach der gesetzlichen Regelung schon allein in der Tatsache der Mitgliedschaft zur Aktiengesellschaft, des Anteilsbesitzes am Aktientapital, vermöge deren ihm die Befugnis eingeräumt worden ist, zur Wahrung der Ordnung gegen Beschlüsse der Aktiengesellschaft, die mit Gesetz oder Satzung nicht im Einklang stehen, anzugehen, mögen sie ihm persönlich auch keinen Nachteil bringen (vgl. z. B. R.G.Z. 145 S. 336 [338]). Seine Schranke findet dieses Anfechtungsrecht des Aktionärs jedoch dort, wo es mit der das gesamte Aktienrecht beherrschenden und in der Aktienrechtsverordnung vom 12. September 1931 noch besonders betonten Treupflicht, die jedem Aktionär der Gesellschaft gegenüber obliegt, in Widerspruch steht. Der Aktionär hat sich bei allen seinen Maßnahmen als Mitglied der Gemeinschaft zu fühlen, der er angehört, und ist gehalten, die Treupflicht gegenüber dieser Gemeinschaft zur obersten Richtschnur seines Handelns zu machen. Übt ein Aktionär das ihm an sich nach § 271 HGB. zustehende Anfechtungsrecht, wie es im vorliegenden Fall von der Beklagten unter Beweis gestellt worden war, zu dem Zweck aus, um selbstjüchtig der Gesellschaft seinen Willen erpresserisch aufzuzwingen, also zu gesellschaftsfremden Zwecken,

dann liegt darin eine so gröbliche Verletzung der Treupflicht, daß sich die Ausübung des Rechts als ein Rechtsmißbrauch darstellt, der von der Rechtsordnung nicht geduldet werden kann. Der Gedanke der Unzulässigkeit einer mißbräuchlichen Rechtsausübung hat seinen gesetzlichen Niederschlag in dem Schilaneverbot des § 226 BGB. gefunden. Er muß aber über den Rahmen dieser Vorschrift hinaus überall dort Anwendung finden, wo sich die Ausübung eines Rechts als eine gröbliche Verletzung gegen den das gesamte bürgerliche Recht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben darstellt. Der Gedanke hat auch in der Rechtsprechung bereits mehrfach Anerkennung gefunden; es sei hier nur auf die Anerkennung der Verwirkung auf dem Gebiet des Aufwertungsrechts verwiesen. Im Schrifttum ist er neuerdings besonders eingehend in der Abhandlung von Siebert Verwirkung und Unzulässigkeit der Rechtsausübung (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht Nr. 72, vgl. insbesondere S. 60 f.) erörtert worden. Daß der in § 242 BGB. enthaltene Grundsatz von Treu und Glauben als allgemeine Schranke der Rechtsausübung auch im Aktienrecht und im Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung Geltung zu beanspruchen hat, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts gleichfalls schon wiederholt anerkannt worden (vgl. z. B. JZ. 1932 S. 1647 Nr. 1 mit Anm. von Hachenburg, ferner RGZ. Bd. 134 S. 262 u. Bd. 138 S. 98). Auch das bereits erwähnte Urteil des erkennenden Senats vom 4. Dezember 1934 (S. 71 dieses Bandes), das in besonderem Maße die Treupflicht des Aktionärs gegenüber der Aktiengesellschaft betont, bewegt sich in dieser Richtung (vgl. auch Ritter Gleichmäßige Behandlung der Aktionäre in JZ. 1934 S. 3026, sowie Siebert a. a. O. S. 226 f.). Dieser Grundsatz kann daher auch vor dem dem Aktionär in § 271 BGB. eingeräumten Anfechtungsrecht nicht haltmachen.

Selbstverständlich wird der Behauptung einer mißbräuchlichen und darum unzulässigen Rechtsausübung in jedem einzelnen Falle mit besonderer Vorsicht zu begegnen sein. Regelmäßig wird davon ausgegangen werden müssen, daß der Aktionär, dem das Gesetz das Recht zur Anfechtung zugesteht, auch befugt ist, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Die Beweislast dafür, daß sich die Ausübung des Anfechtungsrechts im Einzelfall als eine unzulässige Rechtsausübung darstelle, trifft in vollem Umfang den Anfechtungsbeklagten; er hat den zweifelstreuen Nachweis zu erbringen, daß die

Ausübung des Anfechtungsrechts unter den gegebenen Umständen eine gröbliche Verletzung der Grundsätze von Treu und Glauben, einen gröblichen Verstoß gegen die dem Aktionär der Gesellschaft gegenüber obliegende Treupflicht bedeute. Eine solche gröbliche Verletzung der Treupflicht würde hier vorliegen, wenn der Beklagten der Nachweis gelingen sollte, daß der Kläger die Anfechtungsklage dazu benutze, ohne jedes sachliche, gesellschaftliche Interesse der Gesellschaft selbstfüchtig erpresserisch seinen Willen aufzuzwingen, um eigene Vorteile zu erlangen. Ob aber in der Tat für die Erhebung der Anfechtungsklage keine sachliche Berechtigung vorhanden war, wird einer besonders sorgfältigen Prüfung bedürfen. Dafür wird auch das Vorbringen des Klägers von Bedeutung sein, das der Begründung des von ihm geltend gemachten selbständigen Anfechtungsgrundes dienen sollte, daß nämlich die Beschlüsse der Generalversammlung sachlich zu Unrecht ergangen und unter sittenwidriger Vergewaltigung der Minderheit durch die Mehrheit der Aktionäre zustande gekommen seien . . . Die Würdigung dieses Vorbringens des Klägers durch das Berufungsgericht ist sachlich-rechtlich insofern nicht einwandfrei, als sich die Nachprüfung der sachlichen Berechtigung der angefochtenen Beschlüsse darauf beschränkt, ob sich die Vorstandsmitglieder, insbesondere M. W., vorsätzlich gegen die ihnen der Aktiengesellschaft gegenüber obliegenden Pflichten vergangen hätten. Nicht beachtet worden ist, daß die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft gemäß § 241 SGB. auch für den durch bloße Fahrlässigkeit der Gesellschaft verursachten Schaden einzustehen haben. Wenn die Möglichkeit nicht ausgeräumt werden kann, daß der Kläger mindestens der Meinung war, die Vorstandsmitglieder hätten sich infolge einer — wenn auch nur fahrlässigen — Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten der Gesellschaft gegenüber schadensersatzpflichtig gemacht, so wird der der Beklagten obliegende Nachweis, daß die Anfechtungsklage ausschließlich zu gesellschafts-fremden Zwecken erhoben worden sei und sich deshalb als eine unzulässige Rechtsausübung darstelle, schwerlich erbracht werden können . . .